



14/SN-23/ME

## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1293/28 - Br/DiBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesbahngesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 31. Oktober 1983  
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

BUNDES GESETZENTWURF	
34	GE/19
Datum:	30.10.1983
Empf.: 1983-11-07	Framer

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Zur Klärung voraus

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*





## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1293/28 - Br/Di

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesbahngesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 31. Oktober 1983  
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Zu Zl. EB 559/42-II/2-1983 v. 15.9.1983

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Elisabethstraße 9  
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit  
der dortigen Note vom 15. September 1983 versandten Gesetz-  
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im do. Begleitschreiben zum vorliegenden Gesetzentwurf wird  
ausgeführt, daß bei der nunmehrigen Fassung des Entwurfs  
auf die Stellungnahmen, die zu dem mit do. Schreiben vom  
9. Juli 1982, Zl. EB 559/8-II/2-1982, versendeten Gesetz-  
entwurf (im folgenden als "Vorentwurf" bezeichnet) einge-  
langt sind, Bedacht genommen worden sei.

Aus einem Vergleich mit dem Vorentwurf wird aber deutlich,  
daß trotz fast einstimmiger Ablehnung des Vorentwurfs  
durch die Länder (lediglich das Land Wien, das von der  
Kernbestimmung des Vorentwurfs auf Grund der besonderen  
örtlichen Verhältnisse relativ wenig betroffen ist, gab keine  
negative Stellungnahme ab) die Bestimmung des § 2 Abs. 5  
(nunmehr § 2 Abs. 7), die im Kreuzfeuer der Kritik stand,  
nicht nur beibehalten, sondern sogar weiter zu ungünstigen

b.w.

- 2 -

der Länder geändert wurde.

Während gemäß § 2 Abs. 5 des Vorentwurfes eine Beitragsleistung von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes verlangt werden konnte, ist gemäß § 2 Abs. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausschließlich das jeweilige Bundesland zur Leistung eines Beitrages verpflichtet, auch wenn durch die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung nur eine einzige Gemeinde begünstigt wird.

Die im h. Schreiben vom 25. August 1982, Verf(Präs)-1293/11-Sti/Wi, vorgetragenen Bedenken werden daher vollinhaltlich aufrecht erhalten und es darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Hinsichtlich der neu eingeführten Kriterien, deren Vorliegen eine Voraussetzung für eine Beitragsleistung des betreffenden Bundeslandes bildet, erhebt sich insbesondere die Frage, wem die Befugnis zukommt, zu beurteilen, wann ein erheblicher Aufwand für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten, ein auffallendes Mißverhältnis von Aufwand und Ertrag oder aber ein besonderes Interesse eines Landes vorliegt. Dieser Umstand gewinnt aber eine besondere Bedeutung, da verschiedene Meinungen vertreten werden können, ab welchem Punkt ein Aufwand als erheblich, ein Mißverhältnis als auffallend bzw. ein Interesse als ein besonderes anzusehen ist.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Bestimmung des letzten Satzes des § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfes, wonach vor Erlassung einer Verordnung, die von einer Beitragsleistung eines Bundeslandes abhängig gemacht wird, mit diesem Bundesland Verhandlungen zu führen sind. Es wird jedoch eine Regelung vermißt, die diese Verhandlungspflicht mit einer Sanktion bewahrt bzw. gewährleistet, daß den Vorstellungen des Bundeslandes entsprechend Rechnung getragen wird.

Auf der anderen Seite steht das jeweilige Bundesland bei den Verhandlungen unter massivem Druck, da gemäß § 22 des Gesetzentwurfes die Einstellung der betreffenden gemein-

wirtschaftlichen Leistung droht, falls wegen Nichtzustandekommens einer Einigung über die Beitragsleistung nicht innerhalb eines Jahres ab der Vorlage des Vorschlages des Bundesministers für Verkehr an die Bundesregierung die Verordnung erlassen wird.

Weiters scheint es im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 erforderlich, daß nicht erst vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfes Verhandlungen geführt, sondern schon vor Erlassung des gegenseitlichen Gesetzes seitens des Bundes mit den Ländern entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden, da im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes nicht abzuschätzende Mehrbelastungen der Länder zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Bestreben des Bundes, die Gebarung der Österreichischen Bundesbahnen zu sanieren durchaus verständlich ist, daß diese Sanierung aber im Hinblick auf den dem Bund zukommenden Kompetenzbereich nicht auf Kosten der Länder verwirklicht werden kann. Der Gesetzentwurf muß daher, soweit er eine Beitragsleistung der Länder "zu gemeinschaftlichen Leistungen" vorsieht, ebenso abgelehnt werden, wie der vorausgegangene Vorentwurf.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
